Reglement zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe der Einwohnergemeinde Evilard

Die Einwohnergemeinde Evilard erlässt gestützt auf Artikel 8 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Evilard vom 14. September 1998 das folgende Reglement:

Grundsatz

Art. 1 [1] Die Einwohnergemeinde Evilard (Anschlussgemeinde) überträgt der Stadt Biel (Sitzgemeinde) folgende Aufgaben:
- Individuelle Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz (SHG)

[2] Die Stadt Biel führt die Sozialbehörde sowie den Sozialdienst gemäss Art. 16 – 19 SHG.

Organisation

Art. 2 Die Sitzgemeinde wird ermächtigt, im Rahmen des Anschlussvertrags für die angeschlossene Gemeinde alle Entscheide zu treffen, die gesetzlich der Sozialbehörde und dem Sozialdienst obliegen.

Aufgaben

Art. 3 Alle Einzelheiten regelt der Anschlussvertrag, zu dessen Abschluss der Gemeinderat von Evilard ermächtigt wird.

Inkrafttreten

Art. 4 [1] Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Mai 2005 in Kraft.

[2] Im Falle von Widersprüchen oder Streitigkeiten ist der französische Text massgebend.

[3] So beraten und beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2005.

GEMEINDEVERSAMMLUNG EVILARD

Der Präsident: *Alfred Dennler*

Der Sekretär: *Christophe Chavanne*

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt.

Der Gemeindeschreiber:

Christophe Chavanne

Evilard, 11. Januar 2006